

Stellungnahme: Gegenstand und Reichweite eines gegebenenfalls neuen Rechtsschutzes in § 19 StandAG

Bezugnehmend auf die Unterlage „Fragen zum Gegenstand und zur Reichweite des geplanten Rechtsschutzes in § 19 StandAG“ vom 29.03.2016 beantwortet BMUB die Fragen wie folgt:

Frage 1: Was kann Gegenstand einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nach § 19 Absatz 2 (neu) StandAG sein? Ist auch die Anwendung von materiellem Recht überprüfbar?

Der im neu diskutierten § 19 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vorgesehene Gerichtszugang ermöglicht im Fall der Streichung des § 17 Absatz 4 StandAG eine gerichtliche Kontrolle des **gesamten bisherigen Standortauswahlverfahrens**. Die Klagemöglichkeit gegen den Bescheid des BfE, mit dem - nach der vorgesehenen gesetzlichen Regelung - festgestellt wird, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des StandAG durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht, umfasst eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der **verfahrensrechtlichen als auch materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit**.

Frage 2: Wie weit zurück im Standortauswahlverfahren reicht die Überprüfungsmöglichkeit des Rechtsschutzes in § 19 Absatz 2 (neu) StandAG?

Da der neu einzufügende Rechtsschutz eine Kontrolle des gesamten bisherigen Standortauswahlverfahrens ermöglicht, reicht die Überprüfungsmöglichkeit bis zum **Beginn des Standortauswahlverfahrens** (das nach Abschluss der Evaluierung des StandAG und der Festlegung der Entscheidungsgrundlagen beginnt) zurück.

Die **gesetzlichen Entscheidungen** über ungünstige Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die übertägig zu erkundenden Standorte (§ 14 Absatz 2 Satz 5 StandAG) sowie über die Auswahl und Ausweisung der Standorte für die untertägige Erkundung (§ 17 Absatz 2 Satz 5 StandAG) enthalten **keine Sperrwirkung**, die einer gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf das jeweils vorangegangene Verfahren entgegensteht (siehe dazu Beantwortung Frage 5).

Trotz der zeitlich weit zurück reichenden Überprüfungsmöglichkeit ist nach hiesiger Ansicht **nicht** zwingend, aber auch nicht ausgeschlossen, dass die im Rahmen des § 19 Absatz 2 StandAG ermöglichte verwaltungsgerichtliche Kontrolle für den Fall von Verstößen gegen

verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Anforderungen faktisch einen **Rückfall** in eine sehr frühe Verfahrensphase nach sich zieht.

- Aus den **Entscheidungsgründen** des Verwaltungsgerichts wird sich konkret ableiten lassen, an welcher Stelle des Standortauswahlverfahrens ein rechtlich relevanter Fehler unterlaufen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die zu treffenden Abwägungen rechtliche Entscheidungsspielräume bestehen und die Aspekte der Sicherheit - nur - nach dem im Atomrecht üblichen gerichtlichen Kontrollmaßstab auf das Vorliegen von Ermittlungs- und Bewertungsdefiziten überprüfbar sein dürften.
- Mögliche Verfahrensverstöße führen nicht zwingend zu einer Aufhebung des Standortvorschlags. Insoweit ist zwischen **absoluten und relativen Verfahrensfehlern** entsprechend des auf Grundlage des Altrip-Urteils des EuGH (Rechtssache C-72/12) novellierten Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) zu unterscheiden. Verfahrensfehler können nach Maßgabe des § 45 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. des § 4 UmwRG geheilt werden. Verfahrensfehler, die nicht nach § 4 UmwRG stets beachtlich sind, können zusätzlich nach § 46 VwVfG mangels Kausalität zwischen dem Verfahrensfehler und der Entscheidung in der Sache unbeachtlich sein.

Eine Aufhebung des derzeit in § 17 Absatz 4 StandAG geregelten und für § 19 StandAG vorgesehenen Bescheids des BfE würde zunächst zur Folge haben, dass das BfE zu prüfen hat, ob es den konkret vom Gericht festgestellten Rechtsfehler im Rahmen der getroffenen gesetzlichen Entscheidungen zur Festlegung von Erkundungsstandorten beispielsweise durch ergänzende Ermittlungen oder Bewertungen beheben und einen rechtmäßigen Bescheid erlassen kann. Wenn dies nicht möglich sein sollte, weil der rechtlich relevante Fehler darin bestand, dass Erkundungen an einem Standort, der nicht zu den gesetzlich festgelegten Erkundungsstandorten gehörte, erforderlich gewesen wären, läge eine Situation vor, für die das StandAG keine Regelung enthält. In diesem Falle müsste der Gesetzgeber über das weitere Vorgehen (z.B. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen an weiteren Standorten) entscheiden, d. h. es käme zu einem Rücksprung.

Frage 3 und 4: Umfasst die gerichtliche Überprüfung aus § 19 Absatz 2 (neu) auch die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung und vorgelagerte Verfahrensschritte (Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien, Durchführung der übertägigen Erkundung unter Anwendung der Kriterien nach § 4 Absatz 5 StandAG)? Kann im Rahmen des Rechtsschutzes nach § 19 Absatz 2 (neu) das Auswahlverfahren vor der Bundestagsent-

scheidung über die Standorte für die überrägige Erkundung (§ 14 Absatz 2 StandAG) überprüft werden?

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 2 ergibt sich eine rechtliche Überprüfbarkeit des gesamten Verfahrens, die auch die in Frage 3 und 4 genannten Verfahrensschritte umfasst.

Frage 5: Welche konkreten Regelungsgehalte haben die Legalentscheidungen in § 14 und § 17 StandAG?

In den Fällen der § 14 und § 17 StandAG beschränkt sich der Regelungsgehalt und damit auch die Bindungswirkung der Legalentscheidungen nach dem Wortlaut des StandAG jeweils auf die **Benennung von Gebieten bzw. Standorten**, die zu erkunden sind. Die Legalentscheidungen haben die in § 12 Absatz 2 Satz 3 StandAG angeordnete Rechtsfolge, dass aufgrund der gesetzlichen Entscheidung bei der Anwendung bergrechtlicher Vorschriften ein zwingender Grund des öffentlichen Interesses für die Erkundung zu bejahen ist. Eine verbindliche Bestätigung über die Einhaltung des bisherigen Standortauswahlverfahrens beinhalten die gesetzlichen Entscheidungen hingegen nicht.

Insgesamt ergeben **Wortlaut** und **Systematik des StandAG**, dass den gesetzlichen Entscheidungen vor der abschließenden Standortfestlegung im Hinblick **auf eine Überprüfung des Auswahlverfahrens keine Sperrwirkung** zukommt.